

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Berlin e.V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im
Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e.V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder und Schülerläden e.V.
Bezirksämter von Berlin - Geschäftsbereich Jugend
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen
nachrichtlich alle Kindertageseinrichtungen

www.berlin.de/sen/bjf

| | |
|-------------------|--|
| Geschäftszeichen | V D 23 |
| Bearbeitung | Thomas Mauersberger |
| Zimmer | 5C47 |
| Telefon | (030) 90227 5129 |
| Zentrale ■ intern | (030) 90227 5050 ■ 9227 |
| Fax | +49 30 90227 5919 |
| E-Mail | thomas.mauersberger @senbjf.berlin.de |

29.12.2020

Neue Regelungen für den Einsatz von Fachkräften und Nichtfachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 1.1.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen in der Anlage die neue überarbeitete Regelung „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“ zu übermitteln. Diese fasst die Ihnen bereits bekannten Änderungen, seit Inkrafttreten der bisherigen Regelung nochmals zusammen. Darüber hinaus enthält diese einige weitere Erleichterungen für bestimmte Quereinsteigsgruppen. Die verschiedenen Quereinsteigswege wurden zudem grafisch aufbereitet, um Ihnen einen schnellen Überblick zu ermöglichen.

Bitte machen Sie weiterhin von den Möglichkeiten, die die im Anhang zu meinem Schreiben vorgelegten Aktualisierungen und Erweiterungen der bestehenden Regelungen bieten, regen Gebrauch. Um den Bedarf und den Ausfall von Personal im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie und der SARS-CoV2- Infektionsschutzverordnung kurzfristig decken zu können, ist die effektive Nutzung des Quereinsteigs eine unmittelbar und schnell wirksame Maßnahme.

Mit der nun vorliegenden Regelung, die ab dem 01.01.2020 in Kraft tritt, finden Sie folgende Anpassungen, Erleichterungen und Änderungen:

- 1. Erweiterung der Fachkräfte (Teil A Nr. 1) -** Bisherige Quereinsteigende im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation werden zukünftig befristet für 2 Jahre als Fachkraft anerkannt. Diese Übergangszeit dient dazu, die noch notwendigen Anpassungsmaßnahmen und ggf. Sprachkenntnisse zu erwerben, um die staatliche Anerkennung zu erhalten. Die befristete Anerkennung kann einmalig um 2 Jahre verlängert werden. Ziel ist es, die Attraktivität dieser Personengruppe bei der Beschäftigung zu erhöhen und gleichzeitig die pädagogische Ausbildung des Heimatlandes zu würdigen sowie die Voraussetzungen für eine attraktive Bezahlung zu schaffen.

2. Quereinsteigende aus verwandten Berufsgruppen heißen nun „Quereinsteigende mit qualifiziertem Berufsabschluss“. Damit wird deutlicher herausgearbeitet, dass es sich um Personen handelt, die über einen für diesen Weg qualifizierten Berufsabschluss verfügen.
3. Die bisher unter verschiedenen Stellen aufgeführten Anforderungen an das Sprachniveau wurden nun in einem Punkt zusammengefasst, um hier die Übersichtlichkeit zu gewährleisten
4. Mit der Neuordnung des Themenbereiches „Quereinstieg im Rahmen einer besonderen Konzeption“ haben Quereinsteigende im Rahmen einer besonderen Konzeption verbesserte Anrechnungsmöglichkeiten und erhalten zukünftig eine zweistufige FK-Option (zunächst in Einrichtungen mit dem jeweiligen Schwerpunkt, nach 4 Jahren in allen Kindertageseinrichtungen)
5. Sonstige geeignete Personen werden zukünftig grundsätzlich befristet für 3 bzw. 4 Jahre anerkannt. In diesem Zeitraum können diese Personen sich eine Kita suchen und die entsprechenden Fortbildungsaufgaben erfüllen. In Anlehnung an die Regelung bei Quereinsteigenden mit qualifiziertem Berufsabschluss (verwandte Berufsgruppen) ist die Einführung eines zwingenden Kurses für alle Sonstigen geeigneten Personen vorgesehen. Je nach Vorbildung hat dieser einen Umfang von 128 oder 228 Stunden. Für die Kurse können sich Fort- und Weiterbildungsanbieter zertifizieren lassen. Nach Absolvierung des Kurses (und ggf. anderer Auflagen zur Sprache) kann eine unbefristete Anerkennung als Sonstige geeignete Person beantragt werden. Die bisherige 40 Stunden/Jahr Auflage entfällt damit. Bereits anerkannte Sonstige geeignete Personen können sich auf Antrag ins neue System überführen lassen.
6. Einführung einer platzzahlabhängigen Basisquote, die die Obergrenze für Sonstige geeignete Personen definiert.
Zukünftig bemisst sich der zur Verfügung stehende Stellenanteil für Sonstig geeignete Personen nach der Platzzahl Ihrer Betriebserlaubnis. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Regelung. Diese Obergrenze kann jedoch für Sonstige geeignete Personen, die Fachpersonal ersetzen, das aufgrund der Pandemie seiner bisherigen Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann befristet für das Jahr 2021 überschritten werden. Bitte nehmen Sie für diesen Fall Kontakt mit Ihrer zuständigen KitaAufsicht auf, die gemeinsam mit Ihnen eine individuelle Einzelfallentscheidung trifft, die den aktuellen Herausforderungen gerecht wird.

Für Rückfragen steht Ihnen als Träger bzw. Kindertageseinrichtung in der Woche vom 04.1.2021 bis 08.1.2021, Herr Mauersberger jeweils 9.00 bis 12.00 Uhr unter Telefon 030 90227-5129 zur Verfügung. Daneben erreichen Sie das Funktionspostfach unter kitapersonal@senbjf.berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holger Schulze
Leitung der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung